

## **Gesetzesantrag**

**des Landes Niedersachsen**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Betriebes erlaubnisfreier Gaststätten**

#### **A. Zielsetzung**

Ziel der Initiative ist es, die Erleichterung der erlaubnisfrei zulässigen Gaststättengewerbe durch Aufnahme einer Verordnungsermächtigung der Landesregierungen zu ermöglichen.

#### **B. Lösung**

Entsprechende Änderung des § 2 Gaststättengesetz durch Hinzufügung eines neuen Absatzes 5.

#### **C. Alternativen**

Alternativ könnte die Erlaubnisfreiheit im Gaststättengesetz wie in § 2 Absätze 2 bis 4 unmittelbar geregelt werden.

Um den landestypischen Interessen besser Rechnung tragen zu können, sollte jedoch wie schon an anderen Stellen des Gaststättengesetzes (z. B. §§ 4, 14, 18, 21) eine Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen werden.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung bewirkt für sich keine Kostenfolgen.

In den Ländern, die von der Ermächtigung Gebrauch machen, wird eine nicht quantifizierbare, allerdings auch nicht irrelevante Anzahl von Erlaubnisverfahren, entfallen.

**E. Sonstige Kosten**

Den betroffenen Betriebsgründern wird künftig das nach Gaststättengesetz aufwändige Erlaubnisverfahren erspart. Die Betroffenen werden u.a. durch tatsächliche Einsparungen in Höhe der Verwaltungsgebühren und etwaiger Auslagen entlastet.

**13.08.04**

**Gesetzesantrag**  
des Landes Niedersachsen

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Betriebes  
erlaubnisfreier Gaststätten**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 12. August 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 03. August 2004  
beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Betriebes erlaubnisfreier  
Gaststätten

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß  
Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des  
Bundesrates auf die Tagesordnung der 803. Sitzung am 24. September 2004 zu  
setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wulff



Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Betriebes erlaubnisfreier  
Gaststätten**

vom . . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung des Gaststättengesetzes**

Dem § 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 zulassen für Gaststätten, in denen

1. während der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss zulässigen Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreicht werden oder
2. alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreicht werden, wenn in diesen Betrieben keine Sitzgelegenheiten für Gäste bereitgestellt werden.

Sie haben im Fall des Satzes 1 Nr. 1 die Anzahl der zulässigen Sitzgelegenheiten für Gäste und die für den Aufenthalt von Gästen bestimmte Fläche sowie im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die für den Aufenthalt von Gästen bestimmte Fläche zu begrenzen; dabei darf die Anzahl der Sitzgelegenheiten für Gäste 20 Plätze und die für den Aufenthalt von Gästen bestimmte Fläche 50 Quadratmeter nicht übersteigen. Hat eine Landesregierung von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 Gebrauch gemacht, darf eine Gaststätte nur erlaubnisfrei betrieben werden, wenn der Inhaber oder sein Stellvertreter durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

Nach geltender Rechtslage bedarf der Betrieb eines Gaststättengewerbes der Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes). Die Erlaubnispflicht entfällt nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 bis 4 des Gaststättengesetzes.

Nach § 2 Abs. 3 des Gaststättengesetzes bedarf es keiner Erlaubnis, wenn in einem Lebensmittelgeschäft während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreicht werden. Dies gilt jedoch nur, wenn in dem Betrieb keine Sitzgelegenheiten bereit gestellt werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Gast bei dieser Betriebsform das Geschäft nur kurz zur Einnahme eines Imbisses aufsucht. Die Erlaubnisfreiheit hat sich in diesen Fällen in der Praxis bewährt. Allerdings passen die engen gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr in eine kundenorientierte Dienstleistungswirtschaft. So ist es nicht mehr vermittelbar, dass allein das Bereitstellen von Stühlen oder Sitzhilfen zu einer Erlaubnispflicht führen soll, wenn im Übrigen das Kunden- und Konsumverhalten unverändert bleibt. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, dass das Bereitstellen von bis zu 20 Sitzgelegenheiten künftig keinen Einfluss mehr auf die Erlaubnisfreiheit hat, wenn der Betrieb eine bestimmte Fläche zur Bewirtung der Gäste nicht überschreitet.

Entsprechendes soll für ähnliche gastronomische Angebote gelten, die nicht in Verbindung mit einem Ladengeschäft verabreicht werden. Beispielhaft können hier Imbissbetriebe genannt werden. Nach geltender Rechtslage bedürfen diese Betriebe zwingend einer Gaststättenerlaubnis, obwohl die Art und Weise der Verabreichung gastronomischer Leistungen dem Grundgedanken des § 2 Abs. 3 des Gaststättengesetzes sehr ähnlich ist. Auch hier sucht der Gast den Betrieb regelmäßig nur kurz zur Einnahme eines Getränkes oder einer Speise auf, ohne länger verweilen zu wollen. Insoweit ist in diesen Fällen eine Gleichbehandlung geboten. Derartige Betriebe sollen künftig erlaubnisfrei betrieben werden können.

Der Ausschank alkoholischer Getränke bleibt nach wie vor erlaubnispflichtig. Entsprechendes gilt, wenn Speisen oder Getränke außerhalb der Ladenöffnungszeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss verabreicht und dabei Sitzgelegenheiten bereit gestellt werden, da dann der Charakter einer gewöhnlichen Gaststätte überwiegt.

Verbraucherschützende Interessen werden dadurch gewahrt, dass den Betreibern dieser erlaubnisfreien Gaststätten die Pflicht zur Beibringung eines Unterrichtsnachweises nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gaststättengesetzes obliegt. Andere verbraucherschützende Rechtsvorschriften (z.B. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Infektionsschutzgesetz) bleiben unberührt. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber einer erlaubnisfreien Gaststätte die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt – beispielsweise weil er durch Verstoß gegen Gesundheits- oder Lebensmittelrecht Gesundheit oder Leben seiner Gäste gefährdet – ist regelmäßig eine Gewerbeuntersagung nach § 31 Gaststättengesetz in Verbindung mit § 35 Gewerbeordnung auszusprechen.

Um den Marktbedürfnissen und landestypischen Interessen besser entsprechen zu können, sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung der Landesregierungen vor. Die Landesregierungen können danach die Voraussetzungen zur Erleichterung erlaubnisfreier Gaststätten in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen selbst definieren.

Die Erleichterung des Betriebes erlaubnisfreier Gaststätten soll insbesondere kleineren gastronomischen Betrieben und Existenzgründern helfen. Sie werden von vermeidbaren Bürokratielasten und finanziellen Aufwendungen befreit.